



	<b>Inhalt</b>	Seite
<b>Verordnungen</b>		
Rechtsverordnung zur Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen (Vergabe-VO) . . . . .		137
Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen . . . . .		142
<b>Bekanntmachungen</b>		
Praktisch-theologische Ausbildung . . . . .		143
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .		143
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .		146

## Verordnungen

### Rechtsverordnung zur Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen (Vergabe-VO)

Vom 14. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat erlässt gem. §§ 29 KBG, 94 Abs. 1 Nr. 1 KVHG folgende Rechtsverordnung:

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung findet Anwendung auf Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen.

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

(2) Nach dieser Verordnung gibt es 3 Vergabearten:

1. freihändige Vergabe,
2. beschränkte Ausschreibung und
3. öffentliche Ausschreibung.

Freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung sind nichtoffene Verfahren.

##### § 2 Grundsätze der Vergabe

(1) Bauleistungen sind an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu vergeben.

(2) Bauleistungen sollen so vergeben werden, dass eine einheitliche Ausführung und zweifelsfreie umfassende Haftung für Mängelansprüche erreicht wird.

##### § 3 Freihändige Vergabe, beschränkte und öffentliche Ausschreibung

(1) Bei freihändiger Vergabe werden Bauleistungen ohne Verfahren vergeben. Eine freihändige Vergabe findet statt, wenn der Betrag des Einzelauftrags 5.000,00 € nicht übersteigt.

(2) Bei beschränkter Ausschreibung werden Bauleistungen in dem nach dieser Verordnung beschriebenen Verfahren vergeben. Bei beschränkter Ausschreibung sollen nur 3 bis 8 geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Werden von den Bewerbern umfangreiche Vorarbeiten verlangt, die einen besonderen Aufwand erfordern, so soll die Zahl der Bewerber möglichst eingeschränkt werden.

Eine beschränkte Ausschreibung findet statt, wenn der Betrag des Einzelauftrags zwischen 5.001,00 € und 1 Mio. € liegt.

(3) Bei öffentlicher Ausschreibung werden Bauleistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmern zur Einreichung

von Angeboten vergeben. Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, wenn der Betrag des Einzelauftrags 1 Mio. € übersteigt. Für dieses Verfahren gilt die VOB/A in der jeweils bei Angebotsabgabe geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass Bewerber, die sich erkennbar kirchenfeindlich verhalten, in Anlehnung an § 8 Absatz 5 VOB/A ausgeschlossen werden können.

(4) Vergabeprüfstelle ist der Evangelische Oberkirchenrat, Karlsruhe. Er ist die zuständige Stelle, an die sich Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen wenden können.

(5) Bei Maßnahmen nach § 3 Absatz 3 kann bei Beträgen des Einzelauftrags bis zu 50.000 € ausnahmsweise freihändig vergeben werden, wenn

1. für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmer in Betracht kommt (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung, besondere Geräte);
2. die Leistung besonders dringlich ist;
3. eine Leistung von einer bereits vergebenen Leistung nicht ohne Nachteil getrennt werden kann.

Im Übrigen kann § 3 Absatz 4 VOB/A sinngemäß angewandt werden.

#### **§ 4 Dokumentation**

(1) Die Angebote und ihre Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten, dies gilt auch bei freihändiger Vergabe.

(2) Das Ergebnis der Prüfung der Angebote ist zu dokumentieren.

(3) Die Auswahl der Bewerber nach den in § 7 festgelegten Grundsätzen ist zu dokumentieren.

#### **§ 5 Leistungsvertrag, Stundenlohnvertrag**

(1) Bauleistungen sollen so vergeben werden, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag), und zwar:

1. in der Regel zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl vom Auftraggeber anzugeben ist (Einheitspreisvertrag),
2. in geeigneten Fällen für eine Pauschalsumme, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (Pauschalvertrag).

(2) Bauleistungen geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, dürfen im Stundenlohnvertrag vergeben werden (Stundenlohnvertrag).

#### **§ 6 Angebotsverfahren**

(1) Die Regelungen dieser Verordnung für die beschränkte Ausschreibung können sinngemäß auf die freihändige Vergabe angewandt werden.

(2) Das Angebotsverfahren ist darauf abzustellen, dass der Bewerber die Preise, die er für seine Leistungen fordert, in die Leistungsbeschreibung einzusetzen oder in anderer Weise im Angebot anzugeben hat.

(3) Das Auf- und Abgebotsverfahren, bei dem vom Auftraggeber angegebene Preise dem Auf- und Abgebot der Bewerber unterstellt werden, soll nur ausnahmsweise bei regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten angewandt werden.

#### **II. Beschränkte Ausschreibung**

##### **§ 7 Bewerber**

(1) Alle Bewerber sind gleich zu behandeln.

(2) Vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

(3) Von den Bewerbern können zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben verlangt werden über:

1. Freistellungsbescheinigung,
2. Kirchenmitgliedschaft,
3. Tariftreue oder gleichwertige Sicherheiten für die Einhaltung von Mindestlöhnen,
4. Weitervergabe an Subunternehmer,
5. andere geeignet erscheinende Nachweise der Leistungsfähigkeit.

(4) Es können Bewerber ausgeschlossen werden,

1. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
2. deren Unternehmen sich in Liquidation befinden,
3. die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber infrage stellt,
4. die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,

5. die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben,
6. die sich nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet haben,
7. die sich erkennbar kirchenfeindlich verhalten,
8. die Erklärungen nach § 7 Absatz 2 und 3 nicht abgeben,
9. aus anderen vergleichbaren Gründen.

### **§ 8 Beschreibung der Leistung**

(1) Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Bedarfspositionen (Eventualpositionen) dürfen nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

(2) Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.

(3) Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Unterlagen nach § 9 anzugeben.

Erforderlichenfalls sind auch der Zweck und die vorgesehene Beanspruchung der fertigen Leistung anzugeben.

Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z. B. Boden- und Wasser- verhältnisse, sind so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.

Die Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibungen in Abschnitt O der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen DIN 18299ff., sollen beachtet werden.

(4) Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen zu beachten.

(5) Bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen dürfen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der geforderten Leistung gerechtfertigt ist.

Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen, Warenzeichen, Patente) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen nicht möglich ist.

(6) Die Leistung soll in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis beschrieben werden.

(7) Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen, durch Mengen- oder statische Berechnungen. Zeichnungen und Proben, die für die Ausführung maßgebend sein sollen, sind eindeutig zu bezeichnen.

(8) Leistungen, die nach den Vertragsbedingungen, eventuellen technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören (§ 2 Nr. 1 VOB/B), brauchen nicht besonders aufgeführt werden.

(9) Im Leistungsverzeichnis ist die Leistung derart aufzugliedern, dass unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind. Ungleichartige Leistungen sollen unter einer Ordnungszahl (Sammelposition) nur zusammengefasst werden, wenn eine Teilleistung gegenüber einer anderen für die Bildung eines Durchschnittspreises ohne nennenswerten Einfluss ist.

(10) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, abweichend von Absatz 6 zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.

(11) Das Leistungsprogramm umfasst eine Beschreibung der Bauaufgabe, aus der die Bewerber alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind, sowie gegebenenfalls ein Musterleistungsverzeichnis, in dem die Mengenangaben ganz oder teilweise offen gelassen sind.

Die Absätze 7–9 gelten sinngemäß.

(12) Von dem Bewerber ist ein Angebot zu verlangen, das außer der Ausführung der Leistung den Entwurf nebst eingehender Erläuterung und eine Darstellung der

Bauausführung sowie eine eingehende und zweckmäßig gegliederte Beschreibung der Leistung – gegebenenfalls mit Mengen- und Preisangaben für Teile der Leistung – umfasst. Bei Beschreibung der Leistung mit Mengen- und Preisangaben ist vom Bewerber zu verlangen, dass er

1. die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere die von ihm selbst ermittelten Mengen, entweder ohne Einschränkung oder im Rahmen einer in den Unterlagen anzugebenden Mengentoleranz vertritt und dass er
2. etwaige Annahmen, zu denen er in besonderen Fällen gezwungen ist, weil zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe einzelne Teilleistungen nach Art und Menge noch nicht bestimmt werden können (z. B. Aushub-, Abbruch- oder Wasserhaltungsarbeiten), – erforderlichenfalls anhand von Plänen und Mengenermittlungen – begründet.

### **§ 9 Unterlagen**

(1) Vergabeunterlagen bestehen aus:

1. Anschreiben, in dem zur Abgabe des Angebots aufgefordert wird mit Bezeichnung einer Frist, innerhalb derer das Angebot unterbreitet sein muss und der Anschrift, an die das Angebot eingegangen sein muss,
2. Vorbemerkungen,
3. Leistungsverzeichnis oder Leistungsprogramm,
4. eventuellen technischen Vertragsbedingungen.

(2) Allgemeine Vertragsbedingungen

In den Vorbemerkungen nach Absatz 1 Nr. 2 ist vorzusehen, dass

1. die VOB/B und VOB/C vereinbart werden. (Ausnahmen müssen schriftlich begründet werden),
2. die Leistungen nach dem Stand der Technik und nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen sind,
3. Auftraggeber, Ausführungsort und Ausführungszeit genannt sind,
4. die Binde- und Zuschlagsfrist genannt ist,
5. angegeben ist, ob Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und Mängelhaftung verlangt werden. Falls ja, ist darauf hinzuweisen, dass diese durch Einbehalt von den Zahlungen – auch in Teilbeträgen – als Verwahrung geleistet werden,
6. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote zugelassen oder ausgeschlossen werden,

7. die Bewerber angeben müssen, ob sie Leistungen an Subunternehmer oder Nachunternehmer vergeben,
8. die Anforderungen an den Inhalt der Angebote nach § 17 aufgeführt werden.

(3) Es können zusätzliche Vertragsbedingungen, z. B. technische Spezifikationen verlangt und vereinbart werden.

### **§ 10 Ausführungsfristen**

(1) Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen; Jahreszeit, Arbeitsbedingungen und etwaige besondere Schwierigkeiten sind zu berücksichtigen. Für die Bauvorbereitung ist dem Auftragnehmer genügend Zeit zu gewähren.

Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.

Soll vereinbart werden, dass mit der Ausführung erst nach Aufforderung zu beginnen ist (VOB/B § 5 Nr. 2), so muss die Frist, innerhalb derer die Aufforderung ausgesprochen werden kann, unter billiger Berücksichtigung der für die Ausführung maßgebenden Verhältnisse zumutbar sein; sie ist in den Unterlagen nach § 9 festzulegen.

(2) Wenn es ein erhebliches Interesse des Auftraggebers erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.

Wird ein Bauzeitenplan aufgestellt, damit die Leistungen aller Unternehmer sicher ineinander greifen, so sollen nur die für den Fortgang der Gesamtarbeit besonders wichtigen Einzelfristen als vertraglich verbindliche Fristen (Vertragsfristen) bezeichnet werden.

(3) Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, so soll hierfür ebenfalls eine Frist festgelegt werden.

(4) Der Auftraggeber darf in den Vergabeunterlagen eine Pauschalierung des Verzugsschadens (z. B. nach VOB/B § 5 Nr. 4) vorsehen: Sie soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist zuzulassen.

### **§ 11 Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen**

(1) Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen sind nur auszubedingen, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

(2) Beschleunigungsvergütungen (Prämien) sind nur vorzusehen, wenn die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen erhebliche Vorteile bringt.

**§ 12**  
**Verjährung der Mängelansprüche**

Andere Verjährungsfristen als nach VOB/B in der derzeit gültigen Fassung sollen abweichend von der VOB/B nur vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist. In solchen Fällen sind alle Umstände gegeneinander abzuwägen, insbesondere, wann etwaige Mängel wahrscheinlich erkennbar werden und wieweit die Mängelursachen noch nachgewiesen werden können, aber auch die Wirkung auf die Preise und die Notwendigkeit einer billigen Bemessung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

**§ 13**  
**Sicherheitsleistung**

Sicherheitsleistung soll verlangt werden, wenn der Betrag des Einzelauftrags 50.000 € übersteigt. Die Sicherheit für Vertragserfüllung und die Sicherheit für Mängelhaftung sollen jeweils 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten.

**§ 14**  
**Grundsätze der Ausschreibung**

(1) Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

(2) Ausschreibungen für vergabefremde Zwecke (z. B. Ertragsberechnungen) sind unzulässig.

**§ 15**  
**Fristen**

(1) Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote ist eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen, auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen. Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung zu berücksichtigen.

(2) Angebote sollen so abgefordert werden, dass der Bieter höchstens 3 Monate an sein Angebot gebunden ist (Binde- und Zuschlagsfrist).

(3) Für die Abgabe der Angebote ist ein einheitlicher Stichtag zu benennen.

**§ 16**  
**Kosten**

(1) Alle Unterlagen sind unentgeltlich abzugeben.

(2) Die Angebotsunterlagen dürfen nur für die Prüfung und Wertung der Angebote verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

**§ 17**  
**Inhalt der Angebote**

(1) Die Angebote müssen schriftlich eingereicht und unterzeichnet sein. Daneben kann der Auftraggeber mit digitaler Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehene digitale Angebote zulassen, die verschlüsselt eingereicht werden müssen. Die Angebote sollen nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten. Sie müssen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

(2) Änderungen an den Unterlagen nach § 9 sind unzulässig.

(3) Der Auftraggeber soll allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass Bewerber für die Angebotsabgabe eine selbst gefertigte Abschrift oder stattdessen eine selbst gefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich schriftlich anerkennen: Kurzfassungen müssen jedoch die Ordnungszahlen (Positionen) vollständig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift wiedergeben.

(4) Muster und Proben der Bieter müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

(5) Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

(6) Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage erfolgen und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

(7) Bergewerkschaften haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu bezeichnen.

Fehlt die Bezeichnung im Angebot, so ist sie vor Vertragsschluss beizubringen.

(8) Bewerber müssen angeben, ob sie beabsichtigen, die Leistung ganz oder teilweise an Subunternehmer oder Nachunternehmer zu vergeben. Diese sind namentlich zu bezeichnen.

**§ 18**  
**Eröffnung, Prüfung und Wertung der Angebote**

(1) Vorliegende Angebote werden zum gleichen Zeitpunkt geöffnet. Angebote, die verspätet eingehen oder sonst unvollständig sind, brauchen nicht geprüft zu werden. Angebote von Bewerbern nach § 7 Absatz 4 sowie Angebote, die § 17 Absatz 1 und 2 nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

(2) Die Eröffnung wird in dem Fall, in dem ein Architekt oder Fachingenieur die Ausschreibung begleitet, nur von dem Architekten bzw. Fachingenieur oder dessen Beauftragten gemeinsam mit einem Vertreter der Kirchengemeinde bzw. des kirchlichen Auftraggebers durchgeführt.

Wenn der kirchliche Auftraggeber die Vergabe ohne Begleitung durch Architekt oder Fachingenieur durchführt, muss die Eröffnung in Anwesenheit von mindestens 2 beauftragten Vertretern, bei Kirchengemeinden von mindestens 2 Kirchengemeinderatsmitgliedern oder 2 beauftragten Vertretern gemeinsam stattfinden. Davon soll einer nicht unmittelbar mit dem Vergabeverfahren befasst sein.

(3) Die übrigen Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen, gegebenenfalls mit Hilfe von Sachverständigen.

(4) Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Ist der Einheitspreis in Ziffern und in Worten angegeben und stimmen diese Angaben nicht überein, so gilt der dem Gesamtbetrag der Ordnungszahl entsprechende Einheitspreis. Entspricht weder der in Worten noch der in Ziffern angegebene Einheitspreis dem Gesamtbetrag der Ordnungszahl, so gilt der in Worten angegebene Einheitspreis.

Bei Vergabe für eine Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwa gegebene Einzelpreise.

(5) Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf kein Vertragsschluss erfolgen.

Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist vom Bewerber schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.

In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung eines rationellen Baubetriebs und einer sparsamen Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Vertragsschluss auf das Angebot erfolgen, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, gegebenenfalls auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das Wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

(6) Ein Angebot nach § 17 Abs. 5 ist wie ein Hauptangebot zu werten.

(7) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zu werten, es sei denn, der Auftraggeber hat sie in den Unterlagen nach § 9 nicht zugelassen. Preisnachlässe ohne Bedingung sind zu werten.

(8) Bietergemeinschaften sind Einzelbieter gleichzusetzen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.

## § 19

### Nachverhandlungen

(1) Nachverhandlungen sind bis zum Vertragsschluss zulässig. Das betrifft insbesondere Nachverhandlungen über Preise, Qualität und Qualitätsvarianten, technische Ausführungen und die strikte Einhaltung von Fristen. Sie sind zu dokumentieren.

(2) Für das Verfahren gilt § 18 Abs. 2.

(3) Jede Nachverhandlung findet ihre natürliche Grenze in der ursprünglichen Leistungsbeschreibung.

(4) Namen der Mitbewerber und die Vergabesumme dürfen erst nach Abschluss der Vergabe mitgeteilt werden.

## § 20

### Vertragsschluss/Auftrag

Der Bewerber wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens schriftlich nach Muster des Evangelischen Oberkirchenrats beauftragt. Der Auftraggeber muss das vom Bewerber unterzeichnete Doppel des Auftrags als Vertragsurkunde aufbewahren.

## § 21

### In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 2005

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

### **Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen**

Vom 14. Februar 2006

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 2 Abs. 6 Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003, S. 3, 25) zuletzt geändert am 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 174), folgende Rechtsverordnung:

**§ 1  
Änderung der SuberhR-RVO**

Die Verordnung über die Bildung von Substanz-erhaltungsrücklagen (SuberhR-RVO) vom 18. Januar 2000 (GVBl. S. 42) zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Einstellung in Rückstellungen gemäß Absatz 3 soll maximal bis zur Höhe der Abschreibungen für drei Haushaltszeiträume vorgenommen werden. **Sind nach Ablauf dieser Übergangszeit weiterhin solche Rückstellungen erforderlich, ist unverzüglich ein Haushalts-sicherungskonzept entsprechend § 25 Abs. 3 KVHG zu erstellen, oder es sind im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Gebäudeoptimierungsmaßnahmen einzuleiten.**“

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Februar 2006

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

**Bekanntmachungen**

OKR 21.03.2006 **Praktisch-theologische**  
AZ: 22/1161 **Ausbildung**

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. April 2006 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Best, Suse	Brackenheim-Hausen
Borrmann, Katrin	Weimar
Fiedler, Andrea	Sinsheim
Groß, Steffen	Düsseldorf
Herbert, Jörg	Freiburg i. Br.
Kurtz-Höfle, Charlotte	Hockenheim
Magyar, Virág Kata	Budapest/Ungarn
Meißner, Daniel	Bielefeld
Schnepf, Silke	Heilbronn
Springhart, Heike	Basel
Walter, Dorothea	Heidelberg
Wurtz, Michael	Memmingen

**Stellenausschreibungen**

**Hinweise zu Bewerbungen:**

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.*

*Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

**I. Gemeindepfarrstellen  
Erstmalige Ausschreibungen**

**Bammental**

(Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bammental ist durch Wechsel des bisherigen Stelleninhabers zum 1. April 2006 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bammental zählt bei einer Gesamtzahl von rund 6.600 Einwohnern derzeit rund 2.600 Gemeindeglieder.

Bammental liegt verkehrsgünstig als Wohngemeinde mit mittelständisch geprägten Gewerbebetrieben ca. 15 km südöstlich von Heidelberg im Elsenztal an der Grenze zwischen Odenwald und Kraichgau. Im Ort befinden sich zwei kommunale Kindergärten, ein Waldorfkindergarten, eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule, ein Gymnasium sowie ein privates Internat.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

In Bammental befindet sich eine zentral gelegene, großzügige Seniorenwohnanlage mit dem Anna-Scherer-Haus als zusätzlichem Wohn- und Pflegeheim.

Die 1902 bis 1904 in der Ortsmitte erbaute Kirche wurde in den Jahren 1988/89 grundlegend renoviert. In den nächsten zwei Jahren stehen eine umfangreiche Sanierung des stählernen Glockenstuhls sowie des Turms und die Durchführung anderer wert erhaltender Maßnahmen an. Dazu hat sich ein unterstützender Arbeitskreis gebildet.

Das geräumige Pfarrhaus einschließlich Garten mit zum Teil altem Baumbestand wurde im Jahre 1998/1999 renoviert. Im Pfarrhaus befinden sich auch das Amtszimmer, das Sekretariat und ein Besucherzimmer.

Für die Gemeindeglieder stehen in dem neben dem Pfarrhaus gelegenen, im Jahre 1964 erbauten und 1998 umfassend renovierten Gemeindehaus geeignete Räume zur Verfügung.

In der Gemeinde wird eine ausgeprägte kirchenmusikalische Arbeit mit Kirchen- und Posaunenchor sowie einem Flötenkreis gepflegt. Regelmäßig treffen sich ein Kreis für ältere Frauen und ein Kreis für Frauen mittleren Alters. Seit zwei Jahren gibt es einen Besuchsdienstkreis.

Im Ort befindet sich ein überkonfessioneller Diakonieverein mit angegliederter Nachbarschaftshilfe. Die Evangelische Kirchengemeinde ist über die Pfarrstelleninhaberin / den Pfarrstelleninhaber als geborenes Mitglied im Vorstand des Vereins vertreten. Die gottesdienstliche Betreuung im Anna-Scherer-Haus erfolgt im Wechsel und in Absprache mit dem katholischen Ortsgeistlichen.

In einem Ökumenekreis treffen sich regelmäßig Vertreter der evangelischen, katholischen und Mennonitengemeinde. Mit großem Erfolg werden jährlich Kinderbibeltage in ökumenischer Zusammenarbeit veranstaltet.

Seit zwei Jahrgängen findet der Konfirmandenunterricht in Seminaren zu einem bestimmten Thema nicht nur Mittwoch nachmittags, sondern auch an Samstagen statt. Der Konfirmandenunterricht wird von der Pfarrerin / dem Pfarrer zusammen mit einer Gruppe engagierter Ehrenamtlicher, möglichst unter Beteiligung von Eltern, abgehalten. Dieses neue Konzept wird von allen Seiten, insbesondere auch von den Jugendlichen selbst, sehr gut angenommen.

Die Gemeindeglieder werden mitgetragen durch eine große Zahl neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Eine Kirchendienerin, ein Hausmeisterehepaar mit Wohnung im Gemeindehaus, Reinigungskräfte für Kirche und die Amtsräume im Pfarrhaus, sowie eine Pfarramtssekretärin mit zwölf Wochenarbeitsstunden bilden das Kontingent der nebenamtlich Mitarbeitenden.

Ein Großteil der Kerngemeinde ist in den örtlichen Traditionen verhaftet. Es gilt daher diese zu bewahren. Gleichzeitig besteht aber die Notwendigkeit, den Kreis der Kerngemeinde zu erweitern. Hierzu müssen mit Bedacht neue Angebote erarbeitet werden. Gemeinsame Vorbereitungen und Rüstzeiten sollen neue Gedanken und Vorstellungen schaffen und Impulse geben.

Alle Gemeindeglieder sollen Zeit und Raum für Begegnungen in der Gemeinde finden.

Besondere Bedeutung kommt in unserer Gemeinde der seelsorgerlichen Arbeit zu.

Die Arbeit mit jungen Menschen hat für die weitere Entwicklung der Gemeinde eine besondere Bedeutung. Die derzeit brachliegende Jugendarbeit, die den Zeitraum zwischen Taufe und Konfirmation umfasst, bedarf der Neubelebung. Die ehrenamtlichen Helfer für Kindergottesdienst und Jungschararbeit erwarten Hilfe und Unterstützung.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der die Situation und die Menschen in der Gemeinde im Blick hat. Sie/Er sollte verbindendes Glied zwischen den einzelnen Gemeindeguppen sein und eine Vision für die Gemeinde entwickeln können.

Die Gemeinde wünscht sich eine offene und lebendige Verkündigung des Wortes Gottes, die nicht vor den Fragen und Problemen unserer Zeit Halt macht. Predigten sollen und dürfen aktuelle Bezüge haben.

Der fürsorgliche und glaubwürdige Umgang mit den Menschen in der Gemeinde ist uns wichtig. Diese erwarten Verständnis für ihre Anliegen und Beistand in schwierigen Situationen.

Die Stelleninhaberin / Der Stelleninhaber hat einen engagierten, aktiven und verantwortungsbereiten Kirchengemeinderat und eine tatkräftige Sekretärin in der Verwaltung zur Seite. Sie/Er kann sich bei der gemeinsamen Umsetzung unserer Ziele offen einbringen und sich auf nachhaltige Unterstützung und Hilfe verlassen.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Für weitere Auskünfte stehen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Eckhard Feus, Telefon 06223 971294, Email: e.feus@web.de und das Evangelische Dekanat Neckargemünd-Eberbach, Frau Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal, Telefon 06271 2360, Email: ev.dekanat.neckargemuend@ev-de-ne.de zur Verfügung.

### **Radolfzell, Christugemeinde-West** (Kirchenbezirk Konstanz)

Zum 1. Oktober 2006 ist die Pfarrstelle der Christugemeinde-West der Evangelischen Kirchengemeinde Radolfzell wieder zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber wechselt in eine andere Pfarrstelle. Die Pfarrstelle der Christugemeinde-West kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Kirchengemeinde Radolfzell besteht aus zwei Pfarrgemeinden (Ost und West), die in allen Arbeitsfeldern und Gremien zusammenarbeiten. Die Pfarrgemeinde Radolfzell-Ost zählt mit den Außenorten Liggeringen, Markelfingen und Möggingen ca. 2.600 Mitglieder. Die Pfarrgemeinde Radolfzell-West zählt mit den Außenorten Güttingen und Staringen ca. 2.700 Mitglieder.



Auf gute Zusammenarbeit freuen sich:

- Der Kirchengemeinderat;
- der Pfarrer der Pfarrstelle-Ost;
- die Kantorin (A-Musikerin auf B-Stelle);
- der Gemeindediakon (halbtags);
- zwei Sekretärinnen (beide halbtags);
- der Kirchendiener;
- die Erzieherinnen des Kindergartens (3 Gruppen);
- viele ehrenamtlich Mitarbeitende, darunter ein kreatives Kindergottesdienstteam sowie
- alle Gemeindekreise.

Wir sind eine offene, liberale Gemeinde.

Als Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit sehen wir u. a. eine Verkündigung, die auch fern stehende Gemeindeglieder anspricht, eine Seelsorge, die auch die Kurgäste mit einschließt, die Kirchenmusik, den Konfirmandenunterricht mit Pflicht- und Wahlkursen, die Arbeit mit Kindern im Kindergarten und Kindergottesdienst, die Jugendarbeit und die ökumenische Zusammenarbeit mit den Kirchen der Stadt (ACK).

Zusätzlich zu den Sonntagsgottesdiensten in der Christuskirche feiern wir jeweils monatlich zwei Gottesdienste in den Außenorten. Ebenfalls einmal monatlich werden in zwei Altenheimen Gottesdienste gefeiert.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Gemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit der Pfarrstelleninhaber untereinander und mit dem Team. Die Aufteilung der Arbeitsbereiche kann nach Absprache erfolgen.

Zum Gemeindezentrum gehören die 1967 erbaute Kirche mit Gemeindesaal und dem jetzt freiwerdenden Pfarrhaus. Das Pfarrhaus hat 7 Zimmer einschließlich Dienstzimmer (ca. 180 m<sup>2</sup>), verteilt auf das Erdgeschoss (ca. 75 m<sup>2</sup>) und auf die 1. Etage (ca. 105 m<sup>2</sup>) mit Balkon. Der große Gartenbereich des Kindergartens kann mit benutzt werden. Ein überdachter Autoabstellplatz ist vorhanden.

Unmittelbar benachbart ist das zweite Pfarrhaus. Hier ist im Erdgeschoss das großzügige Pfarramt untergebracht. Zwischen den Pfarrhäusern gibt es noch das Kindergartengebäude, in dessen Untergeschoss sich die Jugendräume befinden.

Radolfzell liegt am westlichen Teil des Bodensees (Untersee). Mittelständige Industriebetriebe, Behörden mit überregionaler Bedeutung und der Kurbetrieb auf der Halbinsel Mettnau prägen die Stadt. Sie ist zwischen Konstanz und Singen zentral und günstig gelegen und hat alle Schularten am Ort.

Radolfzell hat ca. 28.000 Einwohner. Die ca. 5.300 Evangelischen wohnen im Bereich der Stadt und in den Außenorten mit dörflicher Prägung nördlich und östlich der Kernstadt.

Auskünfte erteilen:

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Günter Helwig, Telefon 07732 12825, die Vorsitzende des Ältestenkreises-West, Frau Elly Pitzel, Telefon 07732 972991 und Herr Dekan Dieter Schunck, Telefon 07531 909561.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**14. Juni 2006**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Sonstige Stellen**

### **Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten**

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Kirchengemeinden Friesenheim und Diersburg** – Dekanat Lahr/Ortenau – 1,0 Deputat ab sofort
- **Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen am Bodensee** – Dekanat Konstanz – 50%-Regeldeputat (unbefristet) plus 30% spendenfinanziertes Deputat (für ein Jahr gesichert und für jeweils ein Jahr fortschreibbar) ab sofort (über eine mögliche Aufstockung des Deputats durch Religionsunterricht auf 100% wird so bald wie möglich entschieden)

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**31. Mai 2006**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## Dienstnachrichten

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Berufen zum Dekan:**

Pfarrer Friedrich Geyer in Weingarten zum Dekan für den Kirchenbezirk Emmendingen mit Wirkung vom 10. Juni 2006.

#### **Berufen zum Schuldekan:**

Schuldekan Pfarrer Waldemar Matuschek in Müllheim zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Konstanz mit Wirkung vom 1. Juni 2006.

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrer Anselm Friederich (zuletzt mit Dienstauftrag in Heidelberg) zum Pfarrer der Jakobusgemeinde in Heidelberg (-Neuenheim) mit Wirkung vom 1. April 2006,

Pfarrer Friedrich Geyer in Weingarten zum Pfarrer der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Emmendingen mit Wirkung vom 10. Juni 2006.

#### **Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrer Evelyn Brusche zur Pfarrerin im Amt für Missionarische Dienste – Pfarrstelle für Besuchsdienst-, Hauskreisarbeit und Gemeindeaufbaufragen – des Referats 3 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit Wirkung vom 16. Juni 2006.

## **Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats**

### **Es treten in den Ruhestand:**

Pfarrer Werner Alze (bisher beurlaubt) mit Ablauf des 30. April 2006,

Pfarrer Hans-Ulrich Carl in Baden-Baden (Luthergemeinde) mit Ablauf des 31. Mai 2006,

Pfarrer Rolf Langendörfer in Wiesloch (Krankenhausseelsorge am Zentrum für Psychiatrie) mit Ablauf des 30. Juni 2006,

Pfarrer Sieghard Schupp in Bietigheim-Muggensturm mit Ablauf des 31. Mai 2006.



*Gott spricht: „Ich lasse dich nicht fallen und verlasse dich nicht.“ (Jos 1,5)*

#### **Gestorben:**

Dekan i. R. Gert Ehemann, zuletzt in Pforzheim (Christusgemeinde) am 1. April 2006,

Dekan i. R. Gerhard Liese, zuletzt in Gernsbach (Pauluspfarre), am 24. März 2006,

Religionslehrer Arnold Wolff, zuletzt Religionslehrer im Kirchenbezirk Villingen (Gewerbeschule), am 17. Februar 2006.



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0  
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B